

Steuerliche Förderung der Elektromobilität

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität im Straßenverkehr“ (BT-Drucks. 18/8828; Gesetzesbeschluss Bundestag vom 23. 9. 2016, BR-Drucks. 523/16; Zustimmung des Bundesrats am 14. 10. 2016) hat der Gesetzgeber Maßnahmen verabschiedet, die die Besteuerung des geldwerten Vorteils für die Nutzung und das Aufladen eines Elektrofahrzeugs im Betrieb erleichtern. Sofern der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern im Betrieb kostenlosen Ladestrom für ihr Elektrofahrzeug zur Verfügung stellt, ist dieser Vorteil seit Beginn des Jahres 2017 steuerfrei. Ebenso ist das Aufladen eines Firmenwagens im Betrieb steuerfrei. Bereits seit 2013 besteht zudem die Möglichkeit, dass der Bruttolistenpreis um die Batteriekosten gemindert werden kann. Ein weiterer Anreiz ist nun auch geschaffen worden durch die Verlängerung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Elektrofahrzeuge auf zehn Jahre.

Als „Elektrofahrzeug“ gelten alle Fahrzeuge, die von einem Elektromotor angetrieben werden und ihre Energie überwiegend aus dem Stromnetz beziehen, also extern aufladbar sind (s. § 2 Elektromobilitätsgesetz – EmoG – vom 5. 6. 2015, BGBl 2015 I S. 898). Dabei wird unterschieden zwischen reinen Elektrofahrzeugen und Hybridelektrofahrzeugen, die zum Zwecke einer größeren Reichweite neben einem Elektromotor auch über einen Verbrennungsmotor verfügen.

I. Aufladen im Betrieb und Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung

Das kostenlose oder verbilligte Aufladen eines Elektrofahrzeugs im Betrieb und die Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung sind steuerfrei (§ 3 Nr. 46 EStG -neu). Folglich kann der Arbeitgeber zugunsten seiner Mitarbeiter auf die Besteuerung eines geldwerten Vorteils und eine aufwendige Erfassung von abgenommenen Strommengen verzichten. Voraussetzungen hierfür sind:

- Der Mitarbeiter lädt sein privates Elektrofahrzeug auf (reines Elektrofahrzeug, Hybridelektrofahrzeug oder Zweirad mit Elektroantrieb).
- Der Mitarbeiter lädt seinen Dienstwagen elektrisch auf und führt ein Fahrtenbuch (bei der Bruttolistenpreismethode/1 %-Methode ist der Ladestrom als Treibstoff in der pauschalen Versteuerung enthalten).
- Der Mitarbeiter lädt in einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers das Fahrzeug auf.

- Der Arbeitgeber überlässt dem Mitarbeiter eine betriebliche Ladevorrichtung, d.h. die gesamte Ladeinfrastruktur einschließlich Zubehör und Dienstleistungen wie Installation.
- Die Überlassung an den Mitarbeiter erfolgt zusätzlich zum Arbeitslohn, so dass es sich nicht um eine Entgeltumwandlung handelt.

II. Pauschalbesteuerung der kostenlosen oder verbilligte Übereignung von Ladevorrichtungen

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern zusätzlich noch in der Form der pauschalen Besteuerung (25% Lohnsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) einen Vorteil für die Schenkung oder verbilligte Übereignung von Ladevorrichtungen zukommen lassen. Die pauschale Besteuerung gilt auch für Zuschüsse des Arbeitgebers, wenn sich der Mitarbeiter selbst eine Ladevorrichtung kauft. Voraussetzung ist auch hier, dass es sich nicht um eine Entgeltumwandlung, sondern zusätzlichen Arbeitslohn handelt.

III. Reduzierung des Bruttolistenpreises

Bereits seit 2013 wird die pauschale Minderung des Bruttolistenpreises um die Batteriekosten im Rahmen der Firmenwagenbesteuerung anerkannt. Grund hierfür ist, dass die Anschaffungskosten von Elektrofahrzeugen derzeit noch deutlich höher sind und ein Anreiz zum Kauf geschaffen werden sollte. Dabei erfolgt die Reduzierung des Bruttolistenpreises (= Bemessungsgrundlage für die Firmenwagenbesteuerung) in Abhängigkeit des Jahr des Kaufs des Fahrzeugs um einen Pauschalbetrag pro kWh-Batteriekapazität. So wird zum Beispiel für bis zum 31. 12. 2016 angeschaffte Elektrofahrzeuge der Bruttolistenpreis um 350 €/kWh der Batteriekapazität gemindert. Beschränkt ist die Minderung auf einen Betrag von 8.500 €. Im Anschluss an das Jahr des Kaufs mindern sich die jeweiligen Abzugsbeträge um jährlich 50 €/kWh der Batteriekapazität bzw. um jährlich 500 € beim Höchstbetrag. Für die Umsatzsteuer ist die um die Batteriekosten geminderte Bemessungsgrundlage jedoch nicht gültig.

IV. Befreiung von der Kfz-Steuer und der Stromsteuer

Für reine Elektrofahrzeuge gilt rückwirkend für alle Erstzulassungen ab dem 01.01.2016 eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für einen Zeitraum von zehn Jahren. Die Befreiungsvorschrift gilt für alle bis zum 31.12.2020 angeschafften Fahrzeuge und sie gilt zudem auch für Altfahrzeuge, die technisch vollständig auf Elektrobetrieb umgerüstet werden.

Eine weitere Entlastung gibt es hinsichtlich der Stromsteuer. Der von einem Unternehmen an Dritte abgegebene Ladestrom unterliegt nicht der Stromsteuerpflicht und muss deshalb auch nicht erfasst werden durch das Unternehmen (§ 1a Abs. 2 StromStV). Wird jedoch Ladestrom im Unternehmen zum Eigenverbrauch genutzt (betriebsinterner Verbrauch mit Elektrofahrzeugen für Fahrzeugflotte, Gabelstapler etc.), unterliegt dieser Verbrauch der Stromsteuer.

V. Prämien für Neuanschaffungen

Seit Juli 2017 können für Neuanschaffungen sog. Kaufprämien beantragt werden. Diese betragen 4.000 € für reine Elektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge und 3.000 € für Hybridfahrzeuge. Die Prämie wird jeweils hälftig vom Kfz-Hersteller und vom Staat getragen. Um die Kaufprämie zu erhalten muss das Neufahrzeug entweder gekauft, finanziert oder geleast sein und der Netto-Basislistenpreis darf maximal 60.000 € betragen. Die Mindesthaltedauer beträgt sechs Monate. Der Antrag für die Prämien kann nach dem Erwerb online unter www.bafa.de erfolgen.

Die im Rahmen dieses Dokuments zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.

Das Dokument beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums dieses Dokuments und gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu ergangene Rechtsprechung wieder. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Gesetzen, der Interpretation von Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können eine Fortschreibung dieses Dokuments erforderlich machen.

Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieses Dokuments. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus diesem Dokument gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.